

Satzung für den Garten- und Siedlerverein

§ 1

Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Garten- und Siedlerverein Bornstedt "Am Habichtweg" e.V.
Er hat seinen Sitz in Potsdam - Bornstedt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts
Potsdam unter der Registernummer VR 180 P eingetragen, und ist Mitglied im
Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V., nachfolgend
"Verband" genannt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingärtnerwesens (Kleingärtnerei).

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung, Unterhaltung und
Verpachtung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz
(BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner,
insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Er fördert
 - die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit
zugänglichen Grüns.
 - Aktivitäten der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung der
Freizeit durch gärtnerische Betätigung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch
gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und deren Aufnahme in den Verein durch den Vorstand bestätigt wird.
- b. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben.
- c. Dem neuen Mitglied werden die Satzung des Vereins, die Beitrags- und Gebührenordnung, die Datenschutzerklärung und die Rahmengartenordnung des Verbandes ausgehändigt.
Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages für das laufende Jahr und der Anerkennung der übergebenen Unterlagen ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt. Dieser ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der Austritt wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.
- b. Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

c. Tod des Mitgliedes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten.
 - sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives, demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen, sowie sich an Gemeinschaftsarbeiten zur Werterhaltung der Anlage zu beteiligen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag / Umlagen / Aufnahmegebühr
 - 1.1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann der Beitrags- und Gebührenordnung (Anlage 1) entnommen werden.
 - 1.2. Umlagen werden für die Pacht von Allgemeinflächen und die Finanzierung von Wasser- und Stromkosten, die als Differenz zwischen Gesamtverbrauch und der Summe der Verbräuche der Parzellen entstehen, verwendet. Weitere Umlagen dürfen nur zweckgebunden für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden, und dürfen pro Geschäftsjahr das 3-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt.
 - 1.3. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

2. Spenden/Rücklagen

2.1. Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.

2.2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Mahngebühren verhängt werden. Einzelheiten werden in einer getrennten, durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung festgelegt. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 6

Organe des Vereins und deren Leitung

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane und dort gefasster Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei allen Abstimmungen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Mitglied je Parzelle stimmberechtigt, ausgenommen sind Abstimmungen zu den Punkten §7 Abs. 5a, §7 Abs. 5h und §10 dieser Satzung, hier sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Sollte die Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds an der Mitgliederversammlung nicht möglich sein, so ist dieses Mitglied berechtigt, seine Stimme durch eine dem Vorstand vorzulegende schriftliche Vollmacht an einen Vertreter zu übertragen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Soll die Mitgliederversammlung in der Zeit vom 01.10. bis zum 15.04. des Folgejahres stattfinden, ist die Einladung jedem Mitglied schriftlich oder - bei bekannter Mailadresse - per email zuzusenden.
Für Mitgliederversammlungen, die in der Zeit vom 16.04. - 30.09. stattfinden sollen, kann die Einladung durch Aushang in den dafür bestimmten Schaukästen bekannt gemacht werden.
So fristgemäß vorgenommene Einladungen gelten als ordnungsgemäß vorgenommene Einladungen.
Für Mitgliederversammlungen, die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Einladungsfrist von sechs Wochen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder aus den Gärten. § 8 Ziff. 7 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Mehrheit von ebenfalls 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder aus den Gärten.
5. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - a. Satzungsänderung
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Revisionskommission
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - d. Beschlussfassung über die entgegen genommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, und sonstigen finanziellen- und Arbeitsleistungen
 - g. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge

- h. Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor der Beschlussfassung anzuhören.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand, besteht aus 3 - 7 Mitgliedern,
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
- Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge
- Schriftführer
 - Fachberater
- die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
 - Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
6. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.
Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann jedoch eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der

Gemeinnützigkeit verlangten redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

8. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder nicht erfolgter Bestellung aller Vorstandsämter ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese Kooptionsmöglichkeit ist auf ein Vorstandsmitglied begrenzt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind. Dabei müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein bzw. zur Beschlussfassung stimmen.

§ 9

Revisionskommission / Kassenführung

1. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Revisionskommission wird alle vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus den Aufgabenstellungen des Vereins. Die Revisionskommission arbeitet als Organ der Mitgliederversammlung unabhängig und außerhalb der Kontrolle des Vorstandes.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen, sie überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 10 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt ***Auflösung des Vereins "Am Habichtweg" e.V.*** einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Verband, in dem der Verein Mitglied ist, ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung) ist das Vermögen des Vereins an den Verband, in welchem der Verein Mitglied ist (§ 1 (1) der Satzung) oder bei gleichzeitiger Auflösung desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, an den übergeordneten Dachverband, den Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V., zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2025.

gez.
Ulrich Murawski
Vorsitzender

gez.
Dr. Sebastian Risse
Stellvertretender Vorsitzender